

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Barbara Höll,
Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/5769 –

Vermögenszuordnung von Vermögenswerten an ostdeutsche kommunale Gebietskörperschaften nach dem Vermögenszuordnungsgesetz

Nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages – in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz und dem Vermögenszuordnungsgesetz – sind den kommunalen Gebietskörperschaften Ansprüche auf Verwaltungs- und Finanzvermögen eingeräumt.

Zuständig für die Zuordnung des Vermögens an die Städte, Gemeinden und Landkreise sind die Präsidenten der Oberfinanzdirektionen (OFD) und – soweit es sich um Treuhandvermögen handelt – der Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt (THA). Die Zuständigkeit wird nicht nach Verwaltungs- oder Finanzvermögen unterschieden. Sie ergibt sich aus der Verfügungsbefugnis über das ehemalige Volksvermögen der DDR.

Die Kommunen konnten nicht ab dem Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages frei über das ihnen zustehende Vermögen verfügen. Gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Einigungsvertrages ging das Eigentum an Verwaltungsvermögen am Tage des Beitritts auf die Kommunen über. Allerdings trat erst am 22. März 1991 das Vermögenszuordnungsgesetz in Kraft, welches das Verfahren festlegte, mit dem eine eindeutige Zuordnung der entsprechenden Vermögenswerte des ehemaligen volkseigenen Vermögens zu dem nunmehr Verfügungsberechtigten erfolgen konnte. Eine ähnliche Regelung existierte für das Finanzvermögen nicht, so daß davon ausgegangen werden kann, daß der Vermögenszuordnungsbescheid hier eigentumsbegründenden Charakter hat.

Vorbemerkung

1. Das staatliche Grundvermögen der DDR wurde als „Eigentum des Volkes“ bezeichnet. Es ist zum Teil aus dem Vermögen der Gebietskörperschaften Reich, Länder, Kommunen sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, zum Teil aus dem Eigentum Privater durch Kauf, Erbschaft und in wesentlichen Teilen auch durch Enteignung entstanden. Es

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. März 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

wurde einerseits für öffentliche Aufgaben der zentralen und örtlichen Staatsorgane genutzt, andererseits auch von den volkseigenen Betrieben (VEB) und – im landwirtschaftlichen Bereich – von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG).

In der Wendezeit seit Oktober 1989 bis zum Beitritt wurde eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen erlassen, die eine Aufteilung des Vermögens auf die neuzubildenden Gebietskörperschaften und die aus den ehemaligen VEB hervorgegangenen Kapitalgesellschaften regelten. Hierzu gehören u. a. das Treuhandgesetz und das Kommunalvermögensgesetz. Einige dieser Gesetze wurden – z. T. modifiziert – mit dem Einigungsvertrag als Bundesrecht übernommen.

Artikel 21 Einigungsvertrag (EV) regelt die Aufteilung des ehemaligen volkseigenen Vermögens, das am 3. Oktober 1990 unmittelbar der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben diente (Verwaltungsvermögen). Hiernach steht das Eigentum am Verwaltungsvermögen dem jeweiligen Träger der Verwaltungsaufgabe nach Maßgabe der Aufgabenabgrenzung des Grundgesetzes kraft Gesetzes zu, wobei die überwiegende Nutzung des Vermögensgegenstandes am 1. Oktober 1989 maßgeblich ist.

Nach Artikel 22 EV geht das ehemals volkseigene Vermögen, das nicht unmittelbar der Erfüllung von Verwaltungszwecken am 3. Oktober 1990 diente (Finanzvermögen), treuhänderisch auf den Bund über, soweit es nicht den Gemeinden, Städten und Landkreisen oder der Treuhandanstalt (THA) zusteht. Das zur Wohnungsversorgung genutzte volkseigene Vermögen ist mit dem Beitritt in das Eigentum der Kommunen übergegangen (Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 EV).

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Entschädigungsgesetzes sind 50 % des Gesamtwertes des Finanzvermögens in Treuhandverwaltung des Bundes an den Entschädigungsfonds abzuführen. Der nach Abzug sonstiger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögensgesamtwert des Finanzvermögens steht nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 EV dem Bund und den in Artikel 1 EV genannten Ländern je zur Hälfte zu.

Daneben enthält der Einigungsvertrag in Artikel 21 Abs. 3 erster Halbsatz und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 i. V. m. Artikel 21 Abs. 3 erster Halbsatz eine – gegenüber der Aufteilung nach der Nutzung vorrangige – Regelung der Restitution. Nach der Denkschrift zum Einigungsvertrag ist Ziel dieser Regelung, unentgeltliche Übertragungen, die in der Vergangenheit unter Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgt sind, rückgängig zu machen. Hierzu gleichrangig steht die Bestimmung in Artikel 21 Abs. 3 zweiter Halbsatz EV, wonach früheres Reichsvermögen Bundesvermögen wird. Inhalt und Umfang sowie das Verfahren der Restitutionsansprüche öffentlicher Körperschaften bestimmen sich nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG).

2. Die Vermögenszuordnung kann sich auf die unterschiedlichsten Arten von Vermögensgegenständen beziehen. Nach § 1a VZOG fallen darunter bebaute und unbebaute Grundstücke, rechtlich selbständige Gebäude und Baulichkeiten, Nutzungsrechte und dingliche Rechte an Grundstücken und Gebäuden, bewegliche Sachen, gewerbliche Schutzrechte sowie Unternehmen, ferner Verbindlichkeiten, Ansprüche sowie Rechte und Pflichten aus Schuldverhältnissen. Im Vordergrund der Zuordnungspraxis steht jedoch die Zuordnung von Immobilienrechten, d. h. die Vermögenszuordnung von ehemals volkseigenen Grundstücken.
3. Da der Rechtsübergang nach dem Einigungsvertrag alleine nicht grundbuchklar festgestellt werden konnte, wurde ein Verwaltungsverfahren geschaffen, in dem die Zuordnungsbehörde nach Anhörung aller in Betracht kommender Beteiligten durch Verwaltungsakt feststellt, wem das Eigentum kraft Gesetzes zusteht oder wem es zurückübertragen wird. An die Entscheidung der Zuordnungsbehörde sind die Grundbuchämter gebunden.
4. Das Vermögenszuordnungsverfahren wird in bundeseigener Verwaltung durchgeführt. Zuordnungsbehörden sind die Präsidenten der jeweiligen Oberfinanzdirektionen bzw. der Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS, – früher Treuhandanstalt –). Die Zuordnungsbehörden unterliegen dabei nur den allgemeinen Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 VZOG).

Das VZOG ist in seiner Ursprungsfassung als Teil des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen (Hemmnisbeseitigungsgesetz) am 29. März 1991 in Kraft getreten und wurde ein Jahr später im Rahmen des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 geändert.

Durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 wurde das VZOG erheblich erweitert. So wurden u. a. durch die Ausweitung der Verfügungsbefugnis und die Erweiterung der einvernehmlichen Zuordnung weitgehende Erleichterungen für das Verwaltungsverfahren im Verhältnis zwischen den öffentlich-rechtlichen Körperschaften untereinander sowie den übrigen Berechtigten eingeführt.

Die Große Anfrage „Vermögenszuordnung von Vermögenswerten an ostdeutsche kommunale Gebietskörperschaften nach dem Vermögenszuordnungsgesetz“ enthält einen umfangreichen Fragenkatalog zum Stand der Vermögenszuordnungsverfahren bei den Oberfinanzdirektionen und der BvS und z. T. über den Umfang und Wert bestimmter Vermögenswerte des volkseigenen Vermögens der ehemaligen DDR.

Die erfragten Zahlen stehen teilweise nicht zur Verfügung, da die Vermögenszuordnung noch nicht abgeschlossen ist und die Erfassung der in den Fragen enthaltenen Differenzierungen für die

ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben durch die damit befaßten Zuordnungsbehörden nicht erforderlich ist. Nachträgliche Erhebungen zur vollständigen Beantwortung aller Fragen erscheinen abgesehen von dem damit verbundenen, nicht abschätzbaren zeitlichen und finanziellen Aufwand wegen der dringenden Notwendigkeit, die vorhandenen personellen Kapazitäten für die eigentliche Aufgabenerfüllung der Vermögenszuordnung einzusetzen, nicht vertretbar.

A. Grundsatzfragen

Bis zum 1. Mai 1996 wurden bei der THA/BvS insgesamt 324 658 Anträge von Städten, Gemeinden und Landkreisen auf Übertragung von Vermögenswerten gestellt. Das geht aus einem Zwischenbericht der BvS vom 17. Mai 1996 an den Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hervor. Davon wurden 130 419 Anträge an die zuständigen OFD weitergeleitet, 59,8 Prozent der gestellten Anträge sind durch die BvS zu bearbeiten. Davon sind bis zum 1. Mai 1996 48 Prozent entschieden worden. Wie hoch der Bearbeitungsgrad bei den OFD ist, ist zur Zeit nicht bekannt. Von den bearbeiteten Anträgen wurden bei der BvS 38 Prozent ohne Bescheid entschieden. Worauf die Erledigung dieser Anträge zurückzuführen ist, wird im genannten Bericht nicht dargestellt.

1. Welchen Wert umfassen die durch Kommunen beantragten Vermögenswerte insgesamt?

Der Wert der beantragten Vermögenswerte ist nicht bekannt. Die Bestimmung des Wertes wäre im Einzelfall nur in zeitlich und finanziell besonders aufwendigen Wertermittlungsverfahren möglich. Sie ist für die Feststellung, wer kraft Gesetzes übertragene Vermögenswerte erhalten hat oder im Wege der Restitution zurückübertragen bekommt, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

2. Wie viele Anträge auf Vermögenszuordnung wurden durch die Städte, Gemeinden und Landkreise direkt bei den OFD gestellt?

Da für die Bearbeitung der Vermögenszuordnungsanträge bei den Oberfinanzdirektionen nicht danach unterschieden werden muß, ob ein Antrag unmittelbar an sie als die zuständige Zuordnungsbehörde gerichtet oder von der THA bzw. BvS an sie zuständigkeitshalber abgegeben wurde, werden bei den Oberfinanzdirektionen derartige Anträge nicht gesondert erfaßt. Zahlenangaben über die direkt bei den Oberfinanzdirektionen gestellten Anträge liegen deshalb nicht vor.

Bei den Präsidenten der Oberfinanzdirektionen sind durch Städte, Gemeinden und Landkreise bis zum 30. November 1996 insgesamt 608 505 Anträge auf Vermögenszuordnung gestellt worden.

3. Wie viele der gestellten Anträge wurden bei den OFD bereits entschieden bzw. ohne Bescheid erledigt?

Da es bei der Vermögenszuordnung vornehmlich um die Zuordnung von Grundstücken geht und ein Antrag in der über-

wiegenden Zahl der Fälle mehrere Flurstücke umfaßt, wird bei der Erfassung des Arbeitsstandes durch die Vermögenszuordnungsgruppen der Oberfinanzdirektionen u. a. aus EDV-technischen Gründen nicht auf die Anzahl der Anträge, sondern auf die in den gestellten Anträgen enthaltenen Flurstücke abgestellt, die Gegenstand der Zuordnungsentscheidung sind.

Die in der Antwort zu Frage 2 genannte Zahl der Anträge, die darin enthaltenen Flurstücke und deren Bearbeitungsstand ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung.

Zuordnungs- behörde bei OFD	Anzahl der Anträge (Frage 2)	darin enthaltene Flur- stücke	davon abschließend bearbeitet	davon noch nicht abschließend bearbeitet
Berlin	16 922	31 098	21 506	9 592
Chemnitz	130 133	324 819	174 247	150 572
Cottbus	139 554	436 230	305 663	130 567
Erfurt	84 334	368 578	256 231	112 347
Magdeburg	128 603	366 418	218 068	148 350
Rostock	108 959	248 575	117 006	131 569
Gesamt	608 505	1 775 718	1 092 721	682 997

Mithin sind bis zum 30. November 1996 61,5 % aller bei den Oberfinanzpräsidenten von Kommunen beantragten Flurstücke bereits abschließend bearbeitet und mithin im Sinne der Fragestellung „erledigt“ worden.

4. Auf welche Tatsachen ist die Erledigung von Anträgen ohne Bescheid bei der BvS zurückzuführen?

Die Erledigung von Anträgen ohne Bescheid bei der BvS ist vor allem darauf zurückzuführen, daß

- a) Antragsteller im Einzelfall nach entsprechender Erörterung der Sach- und Rechtslage ihre Anträge von sich aus zurückgezogen haben;
- b) doppelt gestellte Anträge zu einem Antrag zusammengefaßt wurden;
- c) sich eine nicht unerhebliche Zahl von Anträgen nach der Novellierung des VZOG durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 erledigt hat. Zum einen können die Kommunen das Eigentum der in öffentlicher Nutzung und in ihrer Rechtsträgerschaft stehenden Straßen und Wege nach § 5 des VZOG n. F. unmittelbar beim Grundbuchamt erledigen, ohne zuvor ein Zuordnungsverfahren durchzuführen. Zum anderen haben die in § 11 Abs. 1 Satz 3 VZOG n. F. normierten Restitutionsausschlüsse in der Praxis aufgetretene Streitfragen geklärt und so dazu geführt, daß etliche Zuordnungsanträge zurückgezogen wurden;
- d) Vermögenswerte, die in den ehemaligen VEB WAB (Wasser/Abwasser) geführt wurden, im Wege einer Entflechtung „vor Ort“ auf die für die Wasserver- und Abwasserentsorgung zu-

ständigen kommunalen Aufgabenträger übertragen werden können. Das einzelne „Übertragungsverfahren“ führt der jeweilige kommunale Eigentümerverein in eigener Verantwortung durch, der im Einzelfall die Geschäftsanteile der ehemaligen WAB hält. Mit dem Vollzug der dinglichen Übertragung dieser Vermögenswerte auf dieser Grundlage haben sich die bei der BvS registrierten Einzelzuordnungsanträge erledigt;

- e) bei der Übertragung von Kapitalanteilen an regionale Stromversorgungsunternehmen Einzelansprüche von Kommunen gebündelt und zusammen erledigt worden sind.

5. Inwieweit erfolgten bereits vor Inkrafttreten des Vermögenszuordnungsgesetzes Eigentumsübergänge an kommunale Gebietskörperschaften, und nach welchem Verfahren wurden diese durchgeführt?

Bis zum Inkrafttreten des § 9 Abs. 2 VZOG a. F. galten die §§ 7 und 8 des Kommunalvermögensgesetzes der DDR (KVG) vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 660) i. V. m. der Eigentumsüberführungsverfahrensordnung vom 25. Juli 1990 (GBl. I Nr. 45 S. 781) als Verfahrensregelung. Danach konnten die Kommunen Anträge auf Übertragung kommunalen Vermögens je nach Zuständigkeit entweder an den fachlich verantwortlichen Minister oder den Präsidenten der THA richten. Die demgemäß getroffenen Entscheidungen behalten nach Artikel 13 Satz 3 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen grundsätzlich ihre Wirksamkeit. Mit Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 galt das KVG mit der Maßgabe fort, daß den Kommunen nur das ihren Verwaltungsaufgaben unmittelbar dienende Vermögen (Verwaltungsvermögen) und das sonstige Vermögen (Finanzvermögen) in Übereinstimmung mit Artikel 10 Abs. 6 und Artikel 26 Abs. 4 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sowie den Artikeln 21 und 22 EV zu übertragen war. Ab diesem Zeitpunkt konnte nur noch die THA Adressat entsprechender Anträge sein, weshalb die Kommunen noch im Dezember des Jahres 1990 aufgefordert wurden, Anträge beim damaligen Generalbevollmächtigten für Wasserwirtschaft und Kommunalvermögen der THA zu stellen.

Ungeachtet dessen wurde jedoch z. B. in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund des Erlasses des Landes vom 4. Januar 1991 (Amtsblatt M-V Nr. 1 S. 3) ein Verfahren durch den Innen- und Finanzminister festgelegt, wonach die Landräte der Landkreise als Übergebende ehemaliges volkseigenes Vermögen den Gemeinden und Städten zuweisen durften. Gleiches galt für Zuweisungen an die Landkreise durch den Landesminister. Aufgrund dieser Verfahrensweise erfolgte z. B. in Mecklenburg-Vorpommern eine Vielzahl von Eigentumsumschreibungen zugunsten von Kommunen, deren Unzulässigkeit inzwischen gerichtlich festgestellt worden ist. In derartigen Fällen ist zur Herstellung der

Rechts- und Grundbuchklarheit und zur Überprüfung der getroffenen Entscheidung ein Verfahren nach dem VZOG durchzuführen.

Daneben haben Kommunen bereits vor dem Beitritt der DDR nach den Vorschriften des KVG regelmäßig im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten VEB Vermögenswerte an sich gezogen und Einrichtungen wie z. B. Kindergärten, Berufsschulen etc. wie ein Eigentümer verwaltet und betrieben. Soweit in diesen Fällen das Eigentum noch nicht im Grundbuch umgeschrieben ist, wird dies durch nachträglich erlassenen Feststellungsbescheid ermöglicht. Ferner haben Kommunen in einigen Fällen ehemals kommunal- und kreisgeleitete Betriebe ganz oder teilweise als Eigenbetriebe an sich gezogen oder in GmbH-Form neu gegründet oder im Rahmen von Gesellschaftsgründungen mit privaten Investoren solche Vermögenswerte in diese Gesellschaften „eingebracht“.

6. Welche Kriterien wurden erarbeitet, um eine Zuordnung der entsprechenden Vermögenswerte durch die sachlich zuständige Stelle (OFD oder BvS) sicherzustellen bzw. Doppelzuordnungen zu vermeiden?

Die Zuständigkeit für die Vermögenszuordnung ergibt sich aus § 1 VZOG. Die THA/BvS und die Oberfinanzdirektionen arbeiteten von Anfang an eng zusammen. Sie treffen in Einzelfällen im erforderlichen Umfang nach § 1 Abs. 5 Satz 2 VZOG Zuständigkeitsvereinbarungen, um so schnelle und sachgerechte Ergebnisse zu ermöglichen. Doppelarbeit und Doppelzuordnungen können dadurch weitgehend vermieden werden. In Zweifelsfällen bestimmt der Bundesminister der Finanzen die zuständige Stelle (§ 1 Abs. 5 Satz 1 VZOG).

7. Welchen Gesamtwert umfaßt das durch die Städte, Gemeinden und Landkreise zur Zuordnung beantragte Vermögen?

Auf die Antwort zu Frage 1 sowie auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. In wie vielen Fällen konnte bisher eine Vermögenszuordnung durch die THA, BvS oder OFD nicht durchgeführt werden, weil die Eigentumsverhältnisse an dem Vermögensgegenstand nicht geklärt waren?

Sinn und Zweck des Verfahrens nach dem VZOG ist es gerade, die Eigentumsverhältnisse an den beantragten Vermögensgegenständen insbesondere nach den Artikeln 21, 22 und 25 EV zu klären. Im übrigen besteht nach § 2 Abs. 1 Satz 4 VZOG grundsätzlich auch die Möglichkeit, im Zuordnungsverfahren festzustellen, daß ein Erwerb durch eine Person, die nicht Begünstigte der Zuordnung sein kann, unwirksam ist.

Ansprüche privater Dritter auf Rückgabe von Vermögensgegenständen nach dem Vermögensgesetz stehen der Vermögenszuordnung nicht entgegen, denn diese erfolgt vorbehaltlich und unbeschadet derartiger Ansprüche.

Bis zum 30. November 1996 waren bei den Oberfinanzdirektionen 848 869 Flurstücke noch nicht abschließend bearbeitet worden. Bei der BvS waren es zum gleichen Zeitpunkt 311 393 Flurstücke.

9. Welche Maßnahmen wurden durch die OFD und die BvS ergriffen, um die Vermögenswerte der Kommunen bis zur endgültigen Vermögenszuordnung zu sichern?

Die Oberfinanzpräsidenten sowie der Präsident der BvS sind in ihrer Eigenschaft als Zuordnungsbehörde nach dem VZOG nicht selbst Träger von Rechten an den beantragten Vermögenswerten. Sie haben als Vermögenszuordnungsbehörde daher keinen Einfluß auf die Disposition über die Vermögenswerte.

Nach § 8 Abs. 1 VZOG ist Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie der BvS in den gesetzlich bestimmten und dem Bund in allen übrigen Fällen vor der bestandskräftigen Vermögenszuordnung unter den dort genannten Voraussetzungen die Verfügung über Vermögenswerte möglich. Damit kann grundsätzlich jedes Grundstück bei Bedarf schon vor der abschließenden Vermögenszuordnung ordnungsgemäß bewirtschaftet oder ggf. veräußert werden. Soweit ein Vermögenswert der Restitution unterliegt oder eine Restitution in Betracht kommt, kann die Zuordnungsbehörde nach § 12 VZOG eine Verfügung darüber jedoch untersagen.

Der Bund selbst verfügt in der Regel nur nach erfolgter Zuordnung des Vermögensgegenstandes auf ihn und beteiligt hierbei grundsätzlich die Belegenheitsgemeinde. Die THA hat bereits mit Vorstandsbeschluß vom 21. Dezember 1990 sowie nachfolgenden Vorstandsbeschlüssen (vom 3. April und 22. Oktober 1991) intern darauf hingewirkt, solche Vermögenswerte grundsätzlich nicht zu privatisieren.

10. Welche Regelungen wurden bezüglich der gezogenen Nutzungen von der Vermögenszuordnung (Mieteinnahmen etc.) getroffen?

Die Frage, ob die bis zur Vermögenszuordnung gezogenen Nutzungen einschließlich Mieteinnahmen den zuordnungsberechtigten Kommunen zustehen, beantwortet sich aus dem Gesetz.

Soweit im Vermögenszuordnungsverfahren der kraft Gesetzes am 3. Oktober 1990 eingetretene Eigentumsübergang lediglich deklaratorisch festgestellt wird, regelt § 8 Abs. 4 VZOG den eventuellen Ausgleich zwischen Zuordnungsempfänger (Eigentümer) und Verfügungsberechtigtem.

Sofern durch die Zuordnungsentscheidung eine Rückübertragung nach Artikel 21 Abs. 3 erster Halbsatz EV bzw. nach Artikel 22

Abs. 1 Satz 7 i. V.M. Artikel 21 Abs. 3 erster Halbsatz EV konstitutiv festgestellt wird, bestimmt § 11 Abs. 2 Satz 4 VZOG, daß die bis zur Rückübertragung entstandenen Kosten der gewöhnlichen Erhaltung der Vermögenswerte sowie die bis zu diesem Zeitpunkt gezogenen Nutzungen beim Verfügungsberechtigten verbleiben, soweit nichts anderes vereinbart wird.

11. Wie viele Schiedsverfahren wurden nach § 14 des Vermögenszuordnungsgesetzes bereits durchgeführt?

Bisher sind keine Verfahren nach § 14 VZOG durchgeführt worden.

12. In wie vielen Verfahren wurde den Anträgen der Kommunen stattgegeben?

Vergleiche Antwort auf Frage 11.

B. Verwaltungsvermögen

Rechtsgrundlage für die Übertragung des Verwaltungsvermögens an die Kommunen ist Artikel 21 des Einigungsvertrages. Entsprechend Artikel 2 dieser Vorschrift steht das Verwaltungsvermögen dem Träger der öffentlichen Verwaltung mit dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts, also dem 3. Oktober 1990, zu. Entsprechend dieser Vorschrift kann davon ausgegangen werden, daß die Vermögenszuordnung durch die zuständige Stelle keinen eigentumsbegründenden, sondern nur deklaratorischen Charakter hatte. Der Übergang des Eigentums erfolgte vielmehr kraft Gesetzes.

Das Verwaltungsvermögen umfaßt alle Vermögenswerte, welche die Städte, Gemeinden und Landkreise unmittelbar für die Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben benötigen, z. B. Rathäuser mit der gesamten Ausstattung u. ä. Die möglichst zügige und unbürokratische Übertragung des beantragten Verwaltungsvermögens an die ostdeutschen Kommunen stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltungen im Osten dar. Eine funktionierende auf sicherem materiellen Fundament stehende Verwaltung der Kommunen ist Voraussetzung für eine wirkliche demokratische Selbstverwaltung der Kommunen, wie sie im Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes garantiert wird.

13. Wie viele der bei den OFD und der BvS gestellten Anträge der Kommunen beziehen sich auf die Zuordnung von Verwaltungsvermögen?

Bei der THA/BvS sind bis zum 30. November 1996 insgesamt 39 920 Anträge auf Verwaltungsvermögen (davon 4 305 Anträge von Städten, 32 490 von Gemeinden und 3 125 von Landkreisen) gestellt worden. Davon sind bereits 25 235 Anträge (63,2 %) beschieden bzw. abschließend bearbeitet worden.

Für den Bereich der Vermögenszuordnung bei den Oberfinanzdirektionen liegen der Bundesregierung keine Angaben über die Anzahl dieser Anträge vor. Bei der Bearbeitung durch die Vermögenszuordnungsgruppen der Oberfinanzdirektionen wird bei der Erfassung der Anträge u. a. aus EDV-technischen Gründen nicht nach Finanz- und Verwaltungsvermögen unterschieden. Diese Unterscheidung ist für die Sachbearbeitung auch nicht erforderlich. Die gestellten Anträge werden dort lediglich nach den

in ihnen enthaltenen Flurstücken, die Gegenstand des Zuordnungsverfahrens sind, erfaßt. Im übrigen zeigt sich häufig erst im Lauf der Bearbeitung, ob ein beantragtes Flurstück letztlich als Verwaltungs- oder Finanzvermögen anzusehen ist. Ein Antrag, der sich i. d. R. auf mehrere Flurstücke erstreckt, kann sich im übrigen sowohl auf Verwaltungs- als auch auf Finanzvermögen beziehen.

14. Welche Ausgleichsleistungen sind für Kommunen vorgesehen, die Gegenstände des Verwaltungsvermögens erst später zugeordnet bekamen und dadurch Mehraufwendungen (für Mieten u. a.) hatten?

Der Gesetzgeber hat für derartige Fälle keine Ausgleichsleistungen vorgesehen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

15. Wurden durch die BvS und die OFD Kriterien für die Dringlichkeit der Zuordnung von Verwaltungsvermögen erarbeitet?
Wenn ja, welche Kriterien sind das?

Anträge auf die Zuordnung von Verwaltungsvermögen werden insbesondere dann, wenn der Antragsteller auf ihre Dringlichkeit hinweist, nach Möglichkeit vordringlich bearbeitet. Auch dadurch wird der rasche Aufbau funktionierender Kommunal- und Landesverwaltungen unterstützt. Gleiches gilt für Zuordnungsanträge auf Vermögenswerte, für die Investitionsmaßnahmen vorgesehen sind.

Allgemeine Dringlichkeitskriterien wurden nicht erarbeitet. Wegen der Vielzahl der Fallgestaltungen dürfte ein von allen am Zuordnungsverfahren Beteiligten anerkanntes Prioritätenschema nicht gefunden werden können.

16. Wie vielen Anträgen von Kommunen auf die Übertragung von Verwaltungsvermögen konnte nicht stattgegeben werden, weil die Vermögenswerte bereits veräußert wurden?

Die Anzahl dieser Fälle ist nicht bekannt.

Auf die Antwort zu Frage 28 sowie die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Großen Anfrage der Abgeordneten Werner Schulz (Berlin), Franziska Eichstädt-Bohlig, Antje Hermenau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Oktober 1996 (Drucksache 13/5886) wird Bezug genommen.

17. Welche Ausgleichsregelungen wurden vorgesehen, um die Kommunen trotzdem mit dem notwendigen Verwaltungsvermögen auszustatten?

Das VZOG sieht in § 10 Abs. 2 Satz 1 eine Erlösauskehrpflicht für die Fälle vor, daß Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude, die nach Maßgabe der Artikel 21 und 22 Selbstverwaltungsaufgaben dienen, auf Dritte übertragen wurden. Weitergehende Ausgleichsregelungen bestehen nicht (§ 10 Abs. 2 Satz 2 VZOG).

Der Bund hat jedoch neben den ihm nach den Regelungen des Artikels 21 EV zustehenden Vermögenswerten auch die von ihm nach Artikel 22 EV treuhänderisch verwalteten Liegenschaften des Finanzvermögens im Einvernehmen mit den neuen Ländern in sein umfangreiches Verbilligungsprogramm für die Abgabe von Liegenschaften an die übrigen Gebietskörperschaften einbezogen. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf die seit 1991 im jeweiligen Bundeshaushalt bei Kapitel 08 07 ausgebrachten Haushaltsvermerke hingewiesen.

C. Finanzvermögen

Artikel 22 des Einigungsvertrages enthält die ausdrücklichen Regelungen zum sogenannten Finanzvermögen. Dabei handelt es sich um alle Vermögenswerte öffentlich rechtlicher Körperschaften, die nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dienen. Das Kommunalvermögensgesetz enthält dazu die konkreten Ausführungsregelungen. Danach erhalten die Kommunen das Finanzvermögen, welches sich früher in Rechtsträgerschaft der Kommunen befand. Allerdings wird durch den Zusatz des Einigungsvertrages, daß das Kommunalvermögensgesetz nur mit der Maßgabe des Einigungsvertrages und des Vertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion anzuwenden ist, sehr stark modifiziert.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages sollen Vermögenswerte, die „dem Zentralstaat unentgeltlich von ... Gemeinden (Gemeindeverbänden) ... zur Verfügung gestellt worden sind“, diesen unentgeltlich zurückübertragen werden. Die Formulierung läßt an dieser Stelle offen, ob es sich dabei nur um Verwaltungsvermögen handeln soll oder ob auch Finanzvermögen davon betroffen ist. Aus dieser Regelung resultierte eine Reihe von Streitigkeiten zwischen der BvS und Kommunen, in denen u. a. die Frage zu klären war, ob Grundstücke, die im Zuge der Bodenreform Kommunen zum Eigentum übergeben worden waren, ebenfalls von dieser Regelung erfaßt werden sollten oder nicht. Mit Urteil vom 17. Februar 1995 stellte das Verwaltungsgericht Dresden fest, daß ein Recht der Kommunen auf diese Grundstücke nicht besteht. Gleiches stellte im sogenannten Musterprozeß „Hoppegarten“ das Bundesverwaltungsgericht fest.

Gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 sind die Länder verpflichtet, die Gemeinden angemessen an ihrem Anteil am Finanzvermögen zu beteiligen.

18. Welche Werte des Finanzvermögens stehen den Kommunen nach Auffassung der Bundesregierung noch zu?

Zu den Werten des kommunalen Finanzvermögens, das den Kommunen nach den Regelungen des Einigungsvertrages zusteht, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 1994 (BVerwG 7 C 57.93, BVerwGE 97,240) ausgeführt, daß kommunales Finanzvermögen im Sinne des Artikels 22 Abs. 1 Satz 1 EV auf diejenigen Vermögensgegenstände und Kapitalanteile an Einrichtungen beschränkt sei, die nach der Rechtsordnung des Grundgesetzes von den Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung nach Artikel 28 Abs. 2 GG wahrgenommen werden, am 3. Oktober 1990 tatsächlich genutzt wurden oder für eine solche Nutzung konkret vorgesehen waren. Nur ein solcher besonderer Bezug rechtfertigt es, kommunales Finanzvermögen gegenüber dem sonstigen Finanzvermögen her-

auszuheben. Der Einigungsvertrag gehe im Grundsatz davon aus, daß das ehemals volkseigene Vermögen, das nicht dem Verwaltungsvermögen unterfällt, der Treuhandverwaltung des Bundes unterliege. Vom kommunalen Verwaltungsvermögen unterscheide sich das kommunale Finanzvermögen nur dadurch, daß die zweckentsprechende Verwendung des Vermögens am Stichtag nicht öffentlich-rechtlich gesichert sei.

Demgemäß sei der Bereich des kommunalen Finanzvermögens entsprechend dem Kreis der Angelegenheiten, die der kommunalen Selbstverwaltung unterfallen, anhand der Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen speziellen Bezug haben, unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Funktion kommunaler Aufgabewahrnehmung zu bestimmen.

Zum kommunalen Finanzvermögen ist insbesondere das Wohnungsvermögen nach Artikel 22 Abs. 1 und 4 EV zu zählen.

Daneben steht den Kommunen grundsätzlich das Finanzvermögen zu, auf welches sie einen Anspruch nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 i. V. m. Artikel 21 Abs. 3 EV haben (vgl. Antwort zu Frage 23).

19. Welche Richtlinien bezüglich der Entscheidung über die Übertragung von Finanzvermögen gibt es, die geeignet sind, eine einheitliche Entscheidungspraxis bei der BvS und den OFD sicherzustellen?

Der Umfang des den Kommunen nach Artikel 22 Abs. 1 EV zustehenden Finanzvermögens ist mit den kommunalen Spitzenverbänden bereits frühzeitig abgestimmt worden (vgl. Bundesministerium des Innern, Info-Dienst Kommunal Nr. 10 vom 16. November 1990 und Nr. 20 vom 1. März 1991). Im einzelnen lassen sich diese Vermögenswerte der Auflistung in der Arbeitsanleitung zur Übertragung kommunalen Vermögens und zur Förderung von Investitionen durch die Kommunen, Info-Dienst Kommunal Nr. 24 vom 19. April 1991, S. 11 ff. entnehmen.

Eine einheitliche Entscheidungspraxis ist über die allgemeine Weisungsbefugnis des Bundesministeriums der Finanzen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 VZOG gegenüber den Zuordnungsbehörden gewährleistet und ergibt sich darüber hinaus aus der zu diesem Fragenkreis ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. Antwort zu Frage 18).

20. Wie viele der bei den OFD und der BvS gestellten Anträge der Kommunen beziehen sich auf die Zuordnung von Vermögensgegenständen, die als Finanzvermögen anzusehen sind?

Die Kommunen haben bis zum 30. November 1996 bei der THA/BvS insgesamt 41 428 Anträge auf Zuordnung von Finanzvermögen (davon 1 613 Anträge von Städten, 38 988 von Gemeinden und 827 von Landkreisen) gestellt. Diese Zahl ist allerdings wenig

aussagekräftig, da in ca. 90 % der bisher bearbeiteten Fälle erst im Lauf der Bearbeitung der Anträge festgestellt worden ist, daß es sich nicht um Finanzvermögen, sondern um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder Betriebsgrundstücke ohne Bezug zu kommunalen Verwaltungsaufgaben handelt. Derartige Kommunalanträge waren deshalb abzuweisen.

Für den Bereich der Vermögenszuordnung bei den Oberfinanzdirektionen liegen der Bundesregierung aus den in der Antwort zu Frage 13 genannten Gründen keine Angaben über die Anzahl solcher Anträge vor.

21. Welche Rechtsauffassung vertritt die Bundesregierung bezüglich des Zeitpunktes des Eigentumsüberganges an den Vermögenswerten des Finanzvermögens?

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Eigentumsüberganges ist nach der jeweiligen Einzelregelung des Gesetzes zu differenzieren. Maßgeblich ist insoweit, ob durch die Vermögenszuordnungsentscheidung das Eigentum an dem der Vermögenszuordnung unterliegenden Vermögenswert deklaratorisch oder konstitutiv festgestellt wird. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 10 wird im übrigen Bezug genommen.

22. Wer hat nach Auffassung der Bundesregierung auf die aus dem Finanzvermögen gezogenen Nutzungen bis zum Zeitpunkt der Vermögenszuordnung Anspruch?

Nach Auffassung der Bundesregierung gehört zum Vermögensgesamtwert des Finanzvermögens im Sinne des Artikels 22 EV grundsätzlich auch der Saldo aus Nutzungen und Aufwendungen für die Verwaltung und Erhaltung der Vermögenswerte ab dem 3. Oktober 1990. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

23. Ist nach Auffassung der Bundesregierung Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages tatsächlich auf Finanzvermögen anwendbar?

Durch den Verweis in Artikel 22 Abs. 1 EV auf Artikel 21 Abs. 3 EV ist diese Regelung auch auf das Finanzvermögen anwendbar.

24. Sind der Bundesregierung weitere Urteile im Zusammenhang mit der Regelung des Artikels 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages bezüglich der Rückübertragung von Bodenreformgrundstücken an Kommunen bekannt?

Wenn ja, welche Anschauung kann nunmehr als gefestigte Rechtsprechung zu dieser Problematik angesehen werden?

Ja.

Der Bundesregierung sind zu dieser Fragestellung außer dem sog. „Hoppegarten“-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 7 C

42.94) und den Einstellungsbeschlüssen des BVerwG in Sachen „Braunsdorf/Thüringen“ (Az.: 3 C 7.96) und Land Mecklenburg-Vorpommern ./ Bundesrepublik Deutschland (Az.: 3 C 5.96) keine weiteren Entscheidungen des BVerwG bekannt.

Nach diesen Entscheidungen haben öffentlich-rechtliche Körperschaften keine Restitutionsansprüche auf Bodenreformgrundstücke, die aus Enteignungen Privater stammen.

25. Wurden durch die Länder zwischenzeitlich die Anträge auf Zuordnung von Bodenreformflächen zurückgezogen?

Das Verhalten der einzelnen Länder hinsichtlich der Rücknahme von Zuordnungsanträgen auf Bodenreformflächen ist unterschiedlich.

Das Land Brandenburg hat mit Runderlaß vom 28. Oktober 1996 seine Grundstücks- und Vermögensämter angewiesen, Restitutionsanträge auf Bodenreformflächen, sofern diese aus der Enteignung Privater stammen, zurückzunehmen. Ferner hat es erklärt, gegen diesbezüglich negative Bescheide keine Klage zu erheben.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat bisher gestellte Anträge zwar nicht zurückgezogen, aber erklärt, es würde gegen negative Bescheide, mit denen die Zuordnung von Bodenreformflächen abgelehnt werden, keine Klage erheben.

Im Freistaat Sachsen ist die Rücknahme der Anträge auf Zuordnung von Bodenreformflächen angelaufen. Die Liegenschaftsämter haben demgemäß die Prüfung der Rücknahme von Zuordnungsanträgen in Einzelfällen signalisiert. Zwar ist eine globale Antragsrücknahme nicht erfolgt, der Freistaat hat aber erklärt, er würde gegen negative Bescheide in Sachen Bodenreformflächen keine Klage erheben.

Das Land Sachsen-Anhalt hat – zunächst fristwährend – geklagt.

Der Freistaat Thüringen hat – zunächst fristwährend – teilweise geklagt, vereinzelt auch Anträge zurückgezogen.

26. Welche Vermögenswerte wurden durch die Länder auf der Grundlage des Artikels 22 Abs. 1 Satz 3 bereits an Kommunen übertragen?

Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 EV bildet keine Grundlage für die Übertragung von Vermögenswerten. Er enthält lediglich einen Maßstab für die Aufteilung des gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 EV unter treuhänderischer Verwaltung des Bundes stehenden Finanzvermögens.

27. Inwieweit wurde oder wird durch Bund und Länder gemeinsam ein Schlüssel bearbeitet, der eine „angemessene“ Beteiligung der Kommunen am Länderfinanzvermögen sichert?

An dem Länderanteil des Finanzvermögens sind die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 4 EV angemessen zu beteiligen. Die Länder sind somit der ausschließliche Adressat dieser Bestimmung des Einigungsvertrages und haben die Beteiligung der Gemeinden in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu regeln.

D. Vermögen aus Unternehmen

Ein großer Teil von Vermögenswerten, welche gemäß Artikel 21 Abs. 3 oder Artikel 22 des Einigungsvertrages den Kommunen zustanden, befand sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Treuhandgesetzes in der Rechtsträgerschaft volkseigener Betriebe. Entsprechend den Vorschriften des Treuhandgesetzes wurden diese Vermögenswerte in das Eigentum der neu entstandenen Kapitalgesellschaften übertragen und in der Folgezeit mit diesen privatisiert. In ihrer Zwischenbilanz im September 1996 stellt die BvS fest, daß bisher 760 derartige Fälle mit einem Wertumfang von 240 Mio. DM abgewickelt wurden. Derzeit seien weitere 326 Fälle bekannt, die noch nicht abschließend bearbeitet worden seien. Allerdings geht die BvS selbst davon aus, daß die Anzahl der Fälle erheblich höher liegen dürfte. Entsprechende Feststellungsverfahren würden zur Zeit laufen.

Eine Reihe sozialer und kultureller Einrichtungen insbesondere im ländlichen Raum wurden durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) errichtet. Diese Einrichtungen wurden dann in die Rechtsträgerschaft der Räte der Gemeinden überführt und stehen nunmehr diesen auf der Basis des Kommunalvermögensgesetzes zu. Eine rechtliche Regelung über eventuelle Ausgleichsleistungen an die Rechtsnachfolger existiert bisher nicht.

28. In welchem wertmäßigen Umfang haben die THA oder ihr Rechtsnachfolger, die BvS, bereits Vermögenswerte aus Unternehmen, die Kommunen nach den Regelungen des Einigungsvertrages zugestanden hätten, veräußert?

Der Wertumfang dieser Vermögenswerte kann nicht festgestellt werden. Die BvS ist zu einer solchen Feststellung nicht in der Lage, weil eine objektive (vollständige) Übersicht über die den Kommunen kraft Gesetzes zustehenden Vermögensgegenstände weder zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR bestand noch danach erstellt werden konnte. Der Sinn und Zweck des gesetzlich geregelten Verfahrens zur Feststellung, wer welche kraft Gesetzes übertragenen Vermögenswerte erhalten hat, ist es gerade, die Eigentumsverhältnisse auf der Grundlage von Anträgen der Anspruchsberechtigten nach bundeseinheitlichem Recht zu ordnen.

Im Zusammenhang mit einem Gesetzesantrag des Landes Berlin und des Freistaates Sachsen hat die Bundesregierung die Kosten der von diesen Ländern beantragten Ausgleichsregelung mit insgesamt bis zu 1 000 Mio. DM für das Verwaltungs-, Finanz- und Restitutionsvermögen überschlägig geschätzt.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Großen Anfrage der Abgeordneten Werner Schulz (Berlin), Franziska Eichstädt-Bohlig, Antje Hermenau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Oktober 1996 – Drucksache 13/5886 – verwiesen.

29. In wie vielen Privatisierungsverträgen hat die THA oder BvS Klauseln vereinbart, die eine spätere Herauslösung von Vermögensgegenständen aus dem Unternehmen ermöglichen, um diese dann den berechtigten Kommunen zu übertragen?

Die Anzahl solcher Privatisierungsverträge ist nicht bekannt, da Privatisierungsverträge mit entsprechenden Klauseln in den Datenbanken der THA/BvS nicht gesondert kenntlich gemacht worden sind.

Im übrigen wird hierzu auf die Antwort der Bundesregierung u. a. zu Frage 5 der Großen Anfrage der Abgeordneten Werner Schulz (Berlin), Franziska Eichstädt-Bohlig, Antje Hermenau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23. Oktober 1996 – Drucksache 13/5886 – verwiesen.

30. Wie wird der Wert eines Vermögensgegenstandes ermittelt, der als Vermögen der Kommune zu übergeben gewesen wäre, jedoch als Bestandteil eines Unternehmens verkauft wurde und deshalb nicht mehr an die Kommune übertragen werden kann?

Der Wert dieser Vermögensgegenstände wird im Einzelfall nicht ermittelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 6 Zuordnungsergänzungsgesetz werden solche Vermögensgegenstände in natura auf die Kommunen übertragen. Kann die Übertragung auf die Kommunen nicht erfolgen, besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes kein Erlösauskehranspruch. Eine Feststellung des Wertes erübrigt sich aus der Sicht der Bundesregierung deshalb.

31. In welchem Zeitraum ist die BvS in der Lage festzustellen, welche den Kommunen zustehenden Vermögensgegenstände bereits veräußert wurden und daher unter eine Entschädigungsregelung fallen?

Die BvS ist zu einer solchen Feststellung aus den in der Antwort auf Frage 28 erläuterten Gründen nicht in der Lage.

32. Welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, daß ein Antrag einer Kommune auf Übertragung von Eigentum nicht eine Verfügungssperre, wie im Vermögensgesetz geregelt, auslösen kann?

Eine derartige allgemeine Verfügungssperre ist weder in den Einigungsvertrag noch in das VZOG aufgenommen worden, weil es sich hier um die Verteilung von Vermögen auf öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften handelt, bei der ein derartiges Instrumentarium zum Interessenausgleich nicht notwendig erschien. Mit § 12 Abs. 1 VZOG, der mit dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 eingeführt wurde, ist für Restitutionsfälle (§ 11 Abs. 1 Satz 1 VZOG) jedoch eine Verfügungssperre normiert worden (vgl. auch Antwort zu Frage 9).

33. Inwieweit waren Treuhandunternehmen verpflichtet, Rückstellungen in der D-Mark-Eröffnungsbilanz wegen kommunaler Ansprüche auf ihr Vermögen zu bilden?

Wie alle anderen Unternehmen, die bei vergleichbaren Konstellationen Rückstellungen zu bilden haben, sind auch Treuhandunternehmen verpflichtet, im Hinblick auf bekannte und nicht offensichtlich unbegründete kommunale Ansprüche Rückstellungen zu bilden. Im Hinblick auf die gesetzlichen Antragsfristen und wegen der Schwierigkeiten der objektkonkreten Zuordnung von Anträgen war dies zunächst aber nur sehr eingeschränkt möglich.

34. Welche Informationen erfolgen innerhalb der BvS seitens der Vermögenszuordnungsstelle an die jeweils zuständige Fachabteilung zur Vermeidung von Doppelverfügungen bei beantragten Vermögenswerten?

Die Vermögenszuordnungsstellen, die nach § 4 VZOG die Zuordnungen auf die Firmen vornehmen, und diejenigen Stellen, welche die Anträge der Kommunen und Länder bearbeiten, sind bei der BvS seit 1994 im Direktorat Vermögenszuordnung/Kommunalisierung zusammengefaßt. Dort sind die Grundstücke in einer EDV Flurstücksdatei erfaßt, für die Vermögenszuordnungsanträge gestellt sind. Auf diese Datei haben grundsätzlich auch alle mit der Privatisierung befaßten Bereiche der BvS und anderer Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen Zugriff. Damit ist die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten gewährleistet. Doppelverfügungen können dadurch, trotz der großen Anzahl der dort laufend zu bearbeitenden Vorgänge, ausgeschlossen werden.

35. Welche Ausgleichsleistungen sind für die oftmals mit Altkrediten belasteten Rechtsnachfolger der LPG vorgesehen, die in Kommunaleigentum überführte Vermögenswerte auf eigene Kosten errichtet haben?

Ausgleichsleistungen, wie in der Frage angesprochen, sind nicht vorgesehen. Dies entspricht auch der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 2. März 1995 – Az.: 7 C 61.93).

